

NACHTEILSAUSGLEICH IM STUDIUM LEITFADEN FÜR HOCHSCHULEN

Netzwerk Studium und Behinderung Schweiz

Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Definitionen	3
1.1	Definition Behinderung	3
1.2	Definition Nachteilsausgleich	3
1.3	Anrecht auf Nachteilsausgleich	5
1.4	Studierfähigkeit	5
2	Rechtliche Grundlagen im Bildungsrecht	5
2.1	Gesetzesgrundlage	5
2.2	Datenschutz	6
2.3	Rechtliche Verankerung	6
3	Grundsätze	7
3.1	Verhältnismässigkeit	7
3.2	Nachvollziehbarkeit	7
4	Bereitstellung von Informationen	7
4.1	Anspruchsgruppen	7
4.2	Inhalt	8
5	Beratung	8
5.1	Zeitpunkt der Beratung	9
5.2	Beratungsverständnis	9
6	Voraussetzung, Antragswesen und Verfügung	9
6.1	Voraussetzungen	9
6.2	Antragswesen	10
6.3	Arztzeugnis	11
7	Entscheid Nachteilsausgleich	11
7.1	Entscheidungsträger	11
7.2	Verfügung	12
7.3	Ablehnungsgründe für einen Nachteilsausgleich	12
8	Umsetzung	13
8.1	Mögliche Massnahmen	13
8.2	Sensibilisierung	14
9	Quellen	15

1 Einleitung und Definitionen

Der vorliegende Leitfaden zum Thema Nachteilsausgleich wurde in Zusammenarbeit mit verschiedenen Hochschulen entwickelt. Der Leitfaden richtet sich an Verantwortliche, die für die Umsetzung von Nachteilsausgleichen an Hochschulen zuständig sind. Es wurde Wert daraufgelegt, aus den verschiedenen Vorgehensweisen die gängigsten und zugleich themengerechtesten zu identifizieren und aufzuzeigen. Sämtliche Varianten sind als Empfehlungen zu verstehen und sollten hinsichtlich der Umsetzung auf die jeweilige Hochschulkultur und ihrem entsprechenden Regelwerk überprüft werden.

1.1 Definition Behinderung

Im vorliegenden Leitfaden gilt die Begriffsdefinition wie sie im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) festgelegt ist. Als *Mensch mit Behinderungen* im Sinne des BehiG gilt *eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde, körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- oder fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben* (Art. 2 Abs. 1).

Es ist wesentlich, den Begriff *Behinderung* aus der relationalen Perspektive der Definition im BehiG zu verstehen und ihn nicht auf die Einschränkungen und «Defizite» der betroffenen Person zu reduzieren. Vielmehr ist immer auch der Einfluss des Umfelds auf die Möglichkeiten einer Teilnahme am gesellschaftlichen Leben mit zu berücksichtigen. Beispiel:

Ein Student/eine Studentin im Rollstuhl ist nur dann behindert, wenn Hörsäle ausschliesslich über eine Treppe erreichbar sind.

In diesem Sinne hält auch Art. 1 Abs. 2 der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) fest, dass die Beeinträchtigungen eines Menschen seine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben *erst* in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren wie zum Beispiel den Bedingungen des Umfelds behindern. Diese Wechselwirkung ist auch in der Definition der WHO-Klassifikation ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) zu finden.

1.2 Definition Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich bedeutet eine verhältnismässige Anpassung der Studien- und Prüfungsbedingungen, die notwendig sind, um die behinderungsbedingten Nachteile von Studierenden mit Behinderung auszugleichen. Studierende mit Nachteilsausgleich müssen dabei genauso die zentralen Anforderungen einer Ausbildung/Prüfung erfüllen, eine Lernzielreduktion ist nicht möglich.

Die Erteilung eines Nachteilsausgleichs an einer Hochschule ist ein zentraler, idealerweise im Qualitätsmanagement eingebetteter Prozess, der den Studierenden mit einer Behinderung die Teilnahme am Studienbetrieb ermöglicht.

Ziel der Anpassungen im Bereich der Prüfungsform ist nur der Ausgleich des aus der Behinderung resultierenden Nachteils. Die gewährten Anpassungen dürfen weder zu einer Besserstellung gegenüber den anderen Kandidaten und Kandidatinnen führen, noch die Prüfung zentraler Fähigkeiten, die für die Ausübung eines Berufs unerlässlich sind, ausklammern. Der Leistungsnachweis beim Studienabschluss muss gleichwertig bleiben. Anpassungen können auch für den Besuch der Vorlesungen notwendig sein.

Die Anpassungen an die spezifischen Bedürfnisse, können unter anderem folgende formale Massnahmen umfassen:

Bei Prüfungen: Pausen, Zeitverlängerung, Benutzung eines Computers oder eigener Hilfsmittel, besondere Prüfungsform (z. B. mündlich anstelle von schriftlich).

Im Studium: Arbeitsassistent, Studienzeiterlängerung etc. (siehe auch Kapitel 8).

Die gesetzlichen Grundlagen des Anspruchs auf Nachteilsausgleich finden sich einerseits in der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) und andererseits im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Unter dem Titel Rechtsgleichheit gibt Artikel 8 Abs. 2 der BV vor, dass keine Person diskriminiert werden darf – namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Im BehiG, welches die Vermeidung von Benachteiligungen für Menschen mit Behinderung regelt, wird der Begriff Benachteiligung, folgendermassen definiert:

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.

(BehiG Art. 2 Abs. 2.)

Der Nachteilsausgleich ist dementsprechend eine mögliche «unterschiedliche Behandlung», welche der Kompensation behinderungsbedingter Nachteile dient.

Weiterhin wird dieser gesetzliche Anspruch im BehiG namentlich für Aus- und Weiterbildung bestimmt (siehe Artikel 2 Abs. 5). Demzufolge liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung insbesondere dann vor, wenn:

- die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Bezug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert wird;
- die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Das Gesetz gibt einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Suche nach einer gerechten Lösung stattfinden soll.

Dazu folgende Empfehlungen und Hinweise:

- Ein Beratungsgespräch mit dem/der Studierenden trägt zur Abklärung der Bedürfnisse bei und sichert eine grössere Nachvollziehbarkeit des Entscheids (siehe Kapitel 6).
- Massnahmen des Ausgleichs sind inhaltlich und zeitlich klar zu definieren. Sie sollen

individuell, situationsbezogen und mit Sorgfalt abgeklärt und schriftlich in Form einer Verfügung vereinbart werden (Datenschutz beachten), sowie im Vorfeld von Prüfungsleistungen und Studienbeginn festgelegt werden.

- Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht.
- Das Recht auf Nachteilsausgleich soll im Sinne der Gleichstellung aktiv gegen innen und aussen bekannt gemacht werden.
- Idealerweise sollen standardisierte Abläufe für den Nachteilsausgleich implementiert und Zuständigkeiten klar definiert werden.
- Ein Nachteilsausgleich darf nicht im Zeugnis, im Diplom oder in weiteren Qualifikationspapieren eingetragen werden.
- Nachteilsausgleiche sollen wiederkehrend überprüft und ggf. den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

1.3 Anrecht auf Nachteilsausgleich

Anrecht auf Nachteilsausgleich haben Personen, welche mit einer «Behinderung» im juristischen Sinne leben, d. h. gemäss Definition im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) Art. 2. Abs. 1, und Gefahr laufen, wegen einer solchen Behinderung benachteiligt zu werden.

1.4 Studierfähigkeit

Voraussetzung für die Verpflichtung der Hochschulen, Anpassungsmassnahmen zu ergreifen, ist, dass die Person mit Behinderung grundsätzlich über das Potential zur Bewältigung der in Frage kommenden Aus- oder Weiterbildung verfügt. Dies erfüllt sie dann, wenn sie die Aus- und Weiterbildung mit verhältnismässigen Anpassungsmassnahmen erfolgreich abschliessen kann (Schefer, M.; Hess-Klein C.: Behindertengleichstellungsrecht: 2014) und somit die erforderliche Fähigkeit prinzipiell gegeben ist.

Nicht jede Auswirkung einer Beeinträchtigung im Studium kann durch einen Nachteilsausgleich kompensiert werden. Manchmal kann es notwendig werden, von Prüfungen oder Lehrveranstaltungen zurückzutreten oder eine längerfristige Studienunterbrechung in Betracht zu ziehen.

2 Rechtliche Grundlagen im Bildungsrecht

2.1 Gesetzesgrundlage

Die Bundesverfassung (BV) bestimmt in Artikel 8, dass niemand aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden darf. Dieses Diskriminierungsverbot bildet die Grundlage für den Rechtsanspruch auf Zugang zu Aus- und Weiterbildung für Menschen

mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Neben der Gewährleistung des physischen Zuganges (im baulich-technischen und im digitalen Bereich) sind dabei auch Dauer und Ausgestaltung von Prüfungen und Bildungsangeboten den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung anzupassen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) gilt seit dem 1. Januar 2004. Sein Zweck ist es, den Verfassungsauftrag zu konkretisieren. Bund, Kantone und Gemeinden haben alle im Rahmen ihres Kompetenzbereiches die Pflicht, aktiv Defizite der aktuellen und bestehenden Gesetzgebung zu analysieren und entsprechend zu verringern. Es verpflichtet daher auch alle öffentlichen Hochschulen. Das BehiG ist für Bildungsinstitutionen des Bundes direkt und für kantonale indirekt anwendbar.

Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht haben in ihrer Rechtsprechung den Anspruch von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung auf verhältnismässige Anpassungen des Bildungsangebotes und der Prüfungen bestätigt.

Die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) wurde auch von der Schweiz ratifiziert und ist 2014 in Kraft getreten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich durch die UNO-BRK zu einer inklusiven Gesellschaft. Die Konvention stellt eine Stärkung und Konkretisierung des Schweizer Behindertenrechts dar. Relevant für das Thema Nachteilsausgleich an Hochschulen sind nebst Art. 4 «Allgemeine Verpflichtungen» auch Art. 9 «Zugänglichkeit» und Art. 24 «Bildung».

2.2 Datenschutz

Im Prozess des Nachteilsausgleichs sehen sich alle Beteiligten immer wieder mit der Frage konfrontiert, wie mit vertraulichen Informationen umzugehen ist und welche Angaben eingefordert werden können. Aufgrund der teilweise besonders schützenswerten Personenangaben empfiehlt es sich, dass in der Institution bezüglich Datengewinnung, -verarbeitung, -vermittlung und -aufbewahrung klar geregelte Vorgaben angewendet werden. Es gilt, den Prinzipien der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit sowie der Zweckbindung Geltung zu tragen. Dies erlaubt nicht zuletzt auch Transparenz hinsichtlich der Datennutzung gegenüber den Antragstellenden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind wiederum in der Bundesverfassung (BV), im Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) u. a. festgehalten. Zur Unterstützung können u. a. die kantonalen Datenschutzbeauftragten angefragt werden.

2.3 Rechtliche Verankerung

Es empfiehlt sich, den Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich in den universitären Statuten und Reglementen oder Prüfungsordnungen festzuhalten und bei der Prozessentwicklung und -wahrung die Rechtsinstanzen der eigenen Hochschule einzubeziehen. Möglich ist auch der Einbezug kantonalen oder eidgenössischer Fachpersonen/Behörden, beispielsweise:

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb.html>

3 Grundsätze

Entlang der nachfolgenden Grundsätze lassen sich nachteilsausgleichende Massnahmen überprüfen. Oberstes Ziel bleibt die Chancengleichheit von Studierenden mit und ohne Behinderung.

3.1 Verhältnismässigkeit

Um einen angemessenen Nachteilsausgleich festzulegen, ist stets die Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und relevanten Studien- und Prüfungsbedingungen zu betrachten. Die Anpassung darf weder zu einer Aufgabenerleichterung noch zu einer Bevorzugung gegenüber anderen Studierenden führen, sondern muss lediglich die entsprechende Ausgangslage schaffen, damit Studierende mit Behinderung ihr Leistungspotential abrufen können. Die Massnahmen sollen mit verhältnismässigem Aufwand bewerkstelligt werden können. Da Art und Grad von Behinderung sehr unterschiedlich sein können, müssen bei jedem Antrag die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls geprüft werden.

3.2 Nachvollziehbarkeit

Der Nachteilsausgleich wird unter Einbezug der/des Studierenden getroffen. Die formulierten Massnahmen sind verständlich und präzise. Der Nachteilsausgleich kann von Dozierenden und Mitstudierenden nachvollzogen werden. Der Nachteilsausgleich darf jedoch nicht dazu führen, dass die Lernziele nicht mehr überprüft werden können.

4 Bereitstellung von Informationen

Die Chancengleichheit aller Studierenden an einer Hochschule soll gewährleistet sein. Darum muss transparent über die zuständigen Stellen, die einen Nachteilsausgleich gewähren orientiert werden und entsprechendes Informationsmaterial muss zur Verfügung stehen.

4.1 Anspruchsgruppen

Die entsprechenden Informationen betreffend Nachteilsausgleich richten sich an folgende Anspruchsgruppen:

- Studierende
- Dozierende
- Mitarbeitende der Hochschule
- Mittelschulen
- Beratungsstellen (Berufsberatungsstellen – inkl. IV –, Studienberatungen etc.)
- Allenfalls Verbände

Informationen sollen an unterschiedlichen Orten und Veranstaltungen kommuniziert und physisch

abgegeben werden, sowie digital – und zwar barrierefrei – auf der Website zur Verfügung stehen. Weitere Möglichkeiten, die Informationen zu streuen, sind:

- Formulare zum direkten Heruntergeladen aufschalten (achten Sie dabei auf die Barrierefreiheit der Dokumente).
- Flyer und aktuelle Informationen auf Informationsplattformen laufend aktualisieren.
- Das Portal www.swissuniability.ch gibt einen Überblick über die Dienstleistungen an verschiedenen Hochschulen.
- Information über die Beratungsstelle an der Hochschule beispielsweise mit der Immatrikulationsbestätigung schriftlich abgeben.
- An Einführungsveranstaltungen, Studieninfotagen und Erstsemestrigentagen über die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs informieren.
- In Rahmenverordnungen sowie in Studien- und Prüfungsordnung das Thema Nachteilsausgleich aufgreifen.
- Interne Mitarbeitende (Zulassungsstelle, Programmleitungen, Dozierende, Prüfungsaufsichten etc.) informieren.
- Informationsplakate an Veranstaltungen aufstellen.

4.2 Inhalt

Für die Studierenden soll in einer geeigneten Form ersichtlich sein, wie sie vorgehen müssen, um einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Dazu gehört die Benennung und der Beschrieb von Abklärungs- und Beratungsstellen.

Weiter ist es empfehlenswert, Merkblätter über verschiedene Arten von Beeinträchtigungen und die möglichen Auswirkungen im Studium auf den Websites der Hochschulen zu publizieren oder die Besucher via Links an Fachstellen weiterzuleiten.

Zusätzlich sollen weitere interne/externe Beratungsstellen angezeigt werden (beispielsweise die psychologische Beratungsstelle).

Die Sprachen, in welchen die unterschiedlichen Informationsunterlagen verfasst werden, sollen sich nach den meistgebrauchten Unterrichtssprachen orientieren. Möglicherweise ist es sinnvoll, die Dokumente in Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch abzugeben.

5 Beratung

Ein Nachteilsausgleich, wie etwa eine Verlängerung der Prüfungszeit oder die Nutzung von Hilfsmitteln während der Prüfung, sollte nur nach einer individuellen Abklärung gewährt und im Sinne der Chancengleichheit eingesetzt werden. Einer entsprechenden individuellen Abklärung sollte in der Regel ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter vorausgehen. Bei der Konzeption eines

Beratungsangebots sollte das Angebot zur Kultur der jeweiligen Institution passen bzw. mit weiteren internen Beratungsstellen abgeglichen werden. Es wird empfohlen, folgende Punkte zu beachten.

Zentrale Punkte von allgemeiner Gültigkeit können sein:

5.1 Zeitpunkt der Beratung

Es empfiehlt sich, eine Beratung so früh wie möglich, vorzugsweise noch vor Studienbeginn oder unmittelbar nach Auftreten einer Beeinträchtigung durchzuführen. Als optimal wird erachtet, wenn ein entsprechendes Beratungsgespräch vor der Gewährung eines Nachteilsausgleichs als verbindlich deklariert wird. Dadurch erhalten die zuständigen Stellen frühzeitig Einblick in die Herausforderungen der betroffenen Studierenden und können individuell zugeschnittene Unterstützungsangebote offerieren.

Weiter sollten durch die zuständigen Beratungsstellen auch kurzfristige Beratungsmöglichkeiten (bspw. bei Unfall mit potentieller Langzeitauswirkung) angeboten werden.

5.2 Beratungsverständnis

In Abgrenzung zur Therapie bezieht sich die Beratung primär auf den studienrelevanten Kontext und erfordert Selbstregulationsfähigkeiten und eine grundsätzliche «Studierfähigkeit» von Seiten der studierenden Person. Insofern kann die interne wie auch externe Zusammenarbeit mit weiteren Beratungsstellen und das Herstellen von Triagen ein Schlüsselfaktor für die Betroffenen sein. Hierbei wäre intern allenfalls an die psychologische Beratungsstelle, Beratungsstellen zwecks Studienfinanzierung oder Stipendien, Sozialberatung, Karriereberatung und extern an Patientenorganisationen Behindertenverbänden, Krankenkassen, Invalidenversicherung (IV) etc. zu denken. Auch die Zusammenarbeit mit Fachärzten und Therapiestellen kann in bestimmten Situationen zielführend sein, sofern dies von einer beratungssuchenden Person gewünscht wird.

Das Beratungsgespräch setzt sich zum Ziel mögliche Quellen für Benachteiligungen in einzelnen Situationen zu identifizieren und Lösungen für die Vermeidung dieser Benachteiligungen zu erarbeiten. Nebst Massnahmen für Nachteilsausgleich kommen auch unterstützende Dienste anderer Anbieter in Frage (beispielsweise IV oder behinderungsspezifische Beratungsstellen).

6 Voraussetzung, Antragswesen und Verfügung

6.1 Voraussetzungen

Eine Beeinträchtigung kann sich sehr unterschiedlich auf das Studium auswirken. Massgebend ist der individuelle und entsprechend ausgewiesene Bedarf. Es gibt keine einheitlichen Kriterien zur Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs.

Voraussetzungen zur Verfügung eines Nachteilsausgleichs sind:

- Es liegt eine Behinderung vor, die von einer ärztlichen Fachstelle diagnostiziert wird.

- Es ist aufgrund der bisherigen Gesamteinschätzung oder aufgrund der diagnostischen Befunde nachweisbar, dass Studierende in der Lage sind, die je nach Studiengang geforderten Lernziele zu erreichen (allgemeine Studier- und Prüfungsfähigkeit ist gegeben).
- Der durch die Behinderung bestehende oder drohende Nachteil soll zur Herstellung der Chancengerechtigkeit durch eine individuell festgelegte Massnahme ausgeglichen werden.

Diese Voraussetzungen sollen den Studierenden transparent dargelegt werden. Dabei müssen die Studierenden darauf hingewiesen werden, dass die Verfügung ausschliesslich für den darauf definierten Zeitraum (bspw. für eine bestimmte Prüfungsform; ein Semester; gesamtes Studium) ihre Gültigkeit hat.

Die Rahmenbedingungen variieren von Institution zu Institution. Es gilt, diese im Beratungsprozess transparent und zu Beginn der Beratung aufzuzeigen.

Dabei sind folgende Fragestellungen von Relevanz:

- Wer entscheidet über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs?
- Fallen dafür Kosten oder Gebühren an (z. B. für Gutachten)?
- Kann der Entscheid bei Bedarf angefochten werden und auf welchem Weg?
- Wie ist das weitere Vorgehen?
- Wie ist der Umgang mit der Schweigepflicht festgelegt?

6.2 Antragswesen

Es empfiehlt sich, den Antrag schriftlich einzufordern und dafür ein entsprechendes Formular elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dieses soll folgende Punkte beinhalten:

- Art der Behinderung und die Auswirkung auf studienrelevante Tätigkeiten. Es ist zu beschreiben, in welcher Form studienrelevante Aktivitäten beeinträchtigt sind.
- Art und Weise wie der Nachteil ausgeglichen werden könnte (konkrete und detaillierte Beschreibung der Massnahmen).
- Gültigkeit des Nachteilsausgleichs (inkl. Terminierung der nächsten Überprüfung des Nachteilsausgleichs).
- Handelt es sich um einen wiederholten oder ersten Nachteilsausgleich? Bei einem wiederholten Antrag: unveränderte oder geänderte Bedürfnisse?
- Unterschrift der antragsstellenden Person.
- Dem Antrag soll ein Arztzeugnis beigelegt werden.

6.3 Arztzeugnis

Ein Arztzeugnis oder ein Attest einer medizinisch-therapeutischen Fachstelle sollte folgende Kriterien beinhalten:

- Datum (in der Regel nicht älter als 2 Jahre)
- Name der Kontaktperson (Facharzttitle) und Adresse
- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Patienten
- Diagnose gemäss der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD 10)
- Zeitpunkt der Diagnosestellung, aktueller Stand und Entwicklungstendenz;
- Funktionale Auswirkungen auf relevante Studententätigkeiten
- Stempel, Ort, Datum und Unterschrift

Manche Hochschulen behalten sich vor, einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin beizuziehen oder medizinische Unterlagen durch Fachpersonen prüfen zu lassen. Dies sollte in der Beratung und/oder schriftlich angekündigt werden. Zudem ist dafür eine schriftliche Entbindung der Schweigepflicht notwendig.

7 Entscheid Nachteilsausgleich

7.1 Entscheidungsträger

Im Zusammenhang mit einem Nachteilsausgleich gibt es für die Entscheidungsfindung an Hochschulen verschiedene Modelle. Grundsätzlich empfiehlt es sich, dass eine interne Ansprechperson für Studierende mit Behinderung einbezogen wird. Weitere relevante Stellen sind meist:

- Rektorat oder Prorektorat
- Domänenleitung
- Gleichstellungsleitung
- Rechtsdienst
- Prüfungsleitung
- Administrative Leitung
- Studiengangleitung/Abteilungsleitung
- Dozierende
- etc.

7.2 Verfügung

Der Entscheid über die Gewährung oder allfällige Nichtgewährung eines Nachteilsausgleichs ist in einer schriftlichen Verfügung darzulegen. Diese beinhaltet die Massnahmen und deren Gültigkeitsdauer bzw. die Gründe für eine Ablehnung.

Die Verfügung wird oft von der Hochschulleitung, beziehungsweise von der Stelle, welche auch andere studienrelevante Entscheide unterschreibt, gezeichnet. Die Mitteilung erfolgt auf dem Postweg oder elektronisch. Wird keine schriftliche Verfügung abgegeben, sollte zumindest ein Hinweis erfolgen, wo bzw. bei wem eine solche beantragt werden kann. Zudem ist darüber zu informieren, in welcher Frist und wo ein Rekurs gegen den Entscheid eingereicht werden kann.

Was genau soll eine Verfügung enthalten?

- Muss als Verfügung bezeichnet sein
- Eine Rechtsmittelfrist
- Der Name der verfügenden Behörde
- Eine Begründung des Entscheids. Auf eine Begründung kann nur verzichtet werden, wenn die Hochschule den Parteibegehren voll entspricht und keine der Parteien eine Begründung verlangt
- Eine Rechtsmittelbelehrung ist unbedingt notwendig und beschreibt genau, wohin, wie und bis wann gegen den Entscheid Einspruch erhoben werden kann, d. h. es muss das zulässige Rechtsmittel, die Rechtsinstanz und die Rechtsmittelfrist aufgeführt werden
- Ort, Datum und Unterschrift

Verfügungen von Nachteilsausgleichen aus vorhergehenden Hoch-/Mittelschulen sollen nochmals überprüft und eine aktualisierte Verfügung der entsprechenden Hochschule ausgestellt werden. Die umsetzbaren Massnahmen können zwischen den verschiedenen Hoch-/Mittelschulen variieren. Dadurch kann nicht garantiert werden, dass ein Nachteilsausgleich aus vorhergehenden Hoch-/Mittelschulen äquivalent übernommen wird.

7.3 Ablehnungsgründe für einen Nachteilsausgleich

Werden Antragsfristen der jeweiligen Hochschule nicht eingehalten, fehlen Unterlagen, liegt keine Behinderung gemäss Definition des BehiG vor, werden unverhältnismässige Massnahmen eingefordert (siehe Kapitel 4) oder besteht ein weitergehender Klärungsbedarf, so kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich abgelehnt, respektive bis zur definitiven Einschätzbarkeit aufgeschoben werden. Ebenso kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich abgelehnt werden, wenn der verlangten Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wird.

8 Umsetzung

Eine Umsetzung der nachteilsausgleichenden Massnahmen erfolgt nur, wenn alle Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich (siehe dazu Kapitel 6.1) erfüllt sind. Zu diesen zählt vor allem auch die Mitwirkungspflicht der Studierenden. Das heisst, sie müssen sich an die Vorgaben halten (Bringschuld) und bei Änderungen ihrer Antragsgründe frühzeitig mit der verantwortlichen Stelle Kontakt aufnehmen.

Grundsätzlich kann unterschieden werden zwischen Nachteilsausgleichen, die in Prüfungssituationen gelten und solchen, die sich auf andere Studienleistungen bzw. das Studium selbst beziehen.

8.1 Mögliche Massnahmen

Nachteilsausgleiche in Prüfungen (schriftlich/mündlich):

- Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Individuelle Pausen, die nicht an die Prüfungszeit angerechnet werden;
- Separater ruhiger Raum (auch zur Einzelnutzung möglich)
- Hilfsmittel wie bspw. Laptop, spezielle Software
- Verlängerung der Abgabefristen von Seminar- und Abschlussarbeiten
- Änderung der Prüfungsform (bspw. mündliche statt schriftliche Prüfungen oder umgekehrt)
- Reservation eines geeigneten Platzes
- Prüfungsunterlagen im angepassten Digitalformat
- Bewilligung zu essen (z. B. Diabetesbetroffene)

Anderweitige Nachteilsausgleiche:

- Studienzeitverlängerung
- Vereinfachte Reimmatrikulation nach Studienunterbruch
- Technische Hilfsmittel
- Barrierefreie Unterrichtsräume (behindertengerechte Raumzuteilung)
- Organisation von Notetaker/Innen oder Assistenz
- Frühzeitiger Zugang zu Studienunterlagen
- Studienmaterialien im angepassten Digitalformat
- Reservation eines geeigneten Sitzplatzes bei Veranstaltungen

Diese Auflistungen möglicher Nachteilsausgleiche sind nicht abschliessend.

Die konkrete Umsetzung der Nachteilsausgleiche ist innerhalb der jeweiligen Hochschule individuell geregelt. Idealerweise zeichnet sich die Abwicklung administrativer und organisatorischer Belange durch eine Kooperation verschiedener Schnittstellen/Abteilungen der jeweiligen Institution aus. Diese Schnittstellen können bspw. die Prüfungsabteilung, die Studienadministration, die Zulassungsstelle, die Abteilung Studium und Lehre, die Fakultäten, die Studiengangleitungen, die Fachstellen «Studium und Behinderung» etc. sein. Die Zuordnung der Umsetzung nachteilsausgleichender Massnahmen an eine bestimmte Schnittstelle erfolgt individuell und sollte in der jeweiligen Hochschule intern geregelt sein.

8.2 Sensibilisierung

Ein Nachteilsausgleich wird in der Regel in Rücksprache mit den Studierenden von der zuständigen Stelle für Prüfungen oder direkt von den Dozierenden umgesetzt. Oftmals geschieht dies in Zusammenarbeit mit der Ansprechperson für Behinderung.

In Absprache mit den Studierenden werden die zuständigen Dozierenden sowie Prüfungsaufsichten oder andere relevante Personen informiert. Die Information erfolgt beispielsweise über die Ansprechperson, über die Studierenden selbst, über die Prüfungsleitung oder über die Hochschulleitung (je nach Kultur). Es empfiehlt sich die Dozierenden allgemein über das Thema Nachteilsausgleich zu informieren und für die Bedürfnisse von Studierenden mit einer Behinderung zu sensibilisieren.

Massnahmen zur Sensibilisierung der Dozierenden

- Schulungen zu Inklusion und Nachteilsausgleich, da der Umgang mit Nachteilsausgleich auch eine Wissens- und Haltungsfrage ist
- Individuelle Unterstützung durch die Ansprechperson für Behinderung und Nachteilsausgleich in konkreten Fällen
- Detaillierte Informationen zur Berücksichtigung von Kompensationsmassnahmen auf den Websites und im Intranet der Hochschule zur Verfügung stellen
- Angabe von Kontaktpersonen
- Durchführung von Informations- und Weiterbildungsanlässen
- Ermöglichen einer Kontaktaufnahme bei konkreten Fragestellungen

Alle Entscheide sollten soweit wie möglich zentral erfasst und verwaltet werden. Dabei sind die Datenschutzrichtlinien zu beachten.

9 Quellen

UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK): Art.1 Abs. 2, Art. 4, Art. 9 und Art. 24.

Schweizerischen Bundesverfassung (BV): Art. 8 Abs. 2.

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG): Art. 2 Abs. 1, 2 und 5.

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG).

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).

Hindernisfreie Hochschule. Ein Leitfaden zur Selbstevaluation. Zürich: 2012.

Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD).

Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF).

Hollenweger, J.; Gürber, S.; Keck, A.: Menschen mit Behinderungen an Schweizer Hochschulen.

Befunde und Empfehlungen (Zürich, Chur: Rüegger, 2005).

Hollenweger, J.: Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und ihre Bedeutung für Bildungssysteme (Teil I). In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik SZH Nr. 10/2003.

Hollenweger, J.: Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und ihre Bedeutung für Bildungssysteme (Teil II). In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik SZH Nr. 11/2003.

Schefer, M.; Hess-Klein C.: Behindertengleichstellungsrecht: 2014.

<http://www.szh.ch/themen/nachteilsausgleich> (eingesehen am 6.5.19).

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb.html> (eingesehen am 6.5.19).